



Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 11

Memmingen, 10. Juni 2005

47. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.06.2005	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2005	67
08.06.2005	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2005	69
08.06.2005	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2005	72
08.06.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“	73
08.06.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das Volksbegehren "Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!" von 05. bis 18. Juli 2005	75
01.06.2005	Bekanntmachung des Vermessungsamtes Memmingen über Gebäudeeinmessungen in den Gemarkungen Amendingen und Volkratshofen	78

Der Stadtrat hat am 14. März 2005 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2005

Vom 08. Juni 2005

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 01. Juni 2005 Gz.: 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **89.829.980 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **16.816.070 €**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **106.646.050 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit **62.670.000 €**

und in den Aufwendungen mit **63.650.000 €**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **6.453.844 € ab.**

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.

- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 2.500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingen, 08. Juni 2005
STADT Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 14. März 2005 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2005

Vom 08. Juni 2005

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 01. Juni 2005 Gz.: 230-1512.2/14folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2005 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

3.075.340 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

2.039.250 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

40.100 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

458.740 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.360.000 €

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

70.100 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

17.210 €

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

15.190 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

4.850 €

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

2.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

850 €

bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

5.000 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.550 €**bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

5.500 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.630 €**bei den Vereinigten Stipendienstiftungen****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.750 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

550 €**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

5.190 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.540 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit je

3.781.300 €***nach dem Vermögensplan***

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

2.179.700 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung wird auf 2.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Im Vermögenshaushalt der Unterhospitalstiftung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Im Vermögenshaushalt der Dreikönigskapellenstiftung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 500.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den übrigen Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingen, 08. Juni 2005
STADT Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2005

Vom 08. Juni 2005

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2005 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2004 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 13. Juni bis einschließlich 23. Juni 2004 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 08. Juni 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S. 72

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“

Vom 08. Juni 2005

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“ (Eintragsfrist vom 05. bis 18. Juli 2005) der Stadt Memmingen wird in der Zeit von **Mittwoch, 15. bis Freitag, 17. Juni 2005** während der allgemeinen Dienststunden im **Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen** für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **15. bis 19. Juni 2005** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, 1. Stock, Zimmer Nr.5, 87700 Memmingen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 17. Juni, ab 12:00 Uhr, bis Sonntag, 19. Juni 2005) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
- a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 01. Juni 2005 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
 - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
 - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
 - d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 24. Mai 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 18. Juli 2005, 17:00 Uhr** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 18. Juli 2005, 17:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Memmingen, 08. Juni 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das Volksbegehren
“Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“
von 05. bis 18. Juli 2005

Vom 08. Juni 2005

1. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im barrierefreien Eintragungsraum im

Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen.

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (05. bis 18. Juli 2005) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum der Stadt Memmingen eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG:

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. April 2005 Az.: IA1 - 1365.1-65

I.

Am 4. April 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Kurzbezeichnung „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

§ 1

Art. 63 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Entgegen Satz 1 sind Mobilfunkanlagen oder hiermit in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen nicht von der Genehmigung befreit.“

§ 2

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-W) wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

In Teil B V 2.1.1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³ Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen, wobei die Belange der Gesundheitsvorsorge besonders zu berücksichtigen sind. ⁴ Es soll auch auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die nachhaltige Schonung des Orts- und Landschaftsbildes geachtet werden.“

In Teil B V 2.1.2 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„² Dabei sollen mögliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenbelastung genutzt werden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

Begründung und Erläuterung**Zu § 1**

Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt, dass die Errichtung oder Änderung von Masten, Antennen und ähnlichen baulichen Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Höhe bis zu 10 Meter, Errichtung auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage) keiner Baugenehmigung bedürfen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird diese Genehmigungsfreiheit abgeschafft, sofern es sich bei den Masten, Antennen oder ähnlichen baulichen Anlagen um Mobilfunkanlagen handelt. Dasselbe gilt, wenn man Mobilfunkanlagen unter den Begriff der „sonstigen baulichen Anlagen“ gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO fassen wollte. Damit ist im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf jeden Fall ein Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen. Es ist somit baurechtlich unzulässig, durch Errichtung einer Mobilfunkanlage Fakten zu schaffen, ohne die Gemeinde detailliert vorab am Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Vielmehr erhält die Gemeinde, in deren Gebiet die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, ein gesetzlich garantiertes aktives Mitwirkungsrecht beim beantragten Sendeanlagenbau. Die Gemeinde kann darauf einwirken, dass Sendeanlagen nicht an kritischen Stellen (z. B. in unmittelbarer Nähe zu Kindergärten, Wohngebieten usw.) errichtet werden.

Zu § 2

Das Landesplanungsrecht soll geändert werden, um der Gesundheitsvorsorge und dem Landschaftsschutz eine hohe Bedeutung beizumessen. Außerdem soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass durch den Wettbewerb zwischen den Netzbetreibern unnötig viele Mobilfunksendeanlagen errichtet werden.

Zu § 3

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, da es keinen Grund gibt, länger mit dieser dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienenden Maßnahme zu warten.“

Memmingen, 08. Juni 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Vermessungsamtes Memmingen
über Gebäudeeinmessungen in den Gemarkungen Amendingen und Volkratshofen

Vom 01. Juni 2005

Das Vermessungsamt ist nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (Bay RS 219-1-F) verpflichtet, Gebäudeveränderungen, die noch nicht in den amtlichen Karten und Büchern enthalten sind, zu erfassen und in den amtlichen Unterlagen auszuweisen.

In den Monaten Juni und Juli werden in den Gemarkungen Amendingen und Volkratshofen die Veränderungen im Gebäudebestand systematisch eingemessen.

Zu den Veränderungen gehören:

- Neubauten
- Veränderungen am Grundriss
- Abbrüche von Gebäuden
- Nutzungsänderungen der Gebäude, soweit diese eine Änderung des Katasters zur Folge haben.

Die Bediensteten des Vermessungsamts sind berechtigt, die betreffenden Grundstücke für diese Vermessungsarbeiten zu betreten. Das Vermessungs- und Katastergesetz bestimmt, dass die für diese Arbeiten anfallenden Kosten vom Gebäudeeigentümer zu tragen sind. Die Gebühr für die Einmessung richtet sich nach den Baukosten der Veränderung (Baugenehmigung des Landratsamts). Falls eine Baumaßnahme mehr als 5 Jahre zurückliegt, werden keine Gebühren fällig. In diesem Fall ist die Fertigstellung durch die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise (Bauabnahmeschein) zu belegen.

Die Einmessung der Gebäudeveränderungen dient der Laufendhaltung des amtlichen Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs. Ich bitte die betroffenen Grundstückseigentümer um Verständnis für diese Maßnahmen, die als Grundlage für alle die Bebauung berührenden technischen und wirtschaftlichen Planungen, Baugenehmigungen usw. erforderlich sind.

Memmingen, 01. Juni 2005
Vermessungsamt Memmingen
Schwägele
Vermessungsdirektor